



Nr. 1/2006

Dortmund, 05.01.2006

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund	Seite 1 - 2
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Kunst und Materielle Kultur im Fachbereich Kunst- und Sportwissenschaften der Universität Dortmund vom 03.01.2006	Seite 3 - 7

**Nichtamtlicher Teil:**

Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund i. d. Fassung vom 19.12.2005 i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 03.09.2004 (GV.NW. Nr. 34/2004, S. 518 ff.)	Seite 8
---	---------

## Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 2 und 79 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190) und § 42 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84 vom 10. September 1984) zuletzt geändert am 23. Januar 1996 (AM Nr. 2/97 vom 17. Januar 1997) hat die Studierendenschaft der Universität Dortmund die nachstehende Neufassung der Beitragsordnung erlassen:

### § 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Dortmund erhebt von den an der Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Die zur Ableistung eines Wehr- und Zivildienst beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (3) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

### § 2 Beitragspflicht

die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

### § 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 90,30 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 

1. Die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften	6,01 €
2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften	1,28 €
3. den Studierendensport	0,51 €
4. das Semesterticket	79,95 €
5. den Härtefallausgleich für das Semesterticket	0,80 €
6. das Hochschulradio EIDoradio	0,25 €
7. den studentischen Hilfsfonds	1,50 €
- (2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist für die Rückerstattung des Anteils nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in sozialen Härtefällen bestimmt. Näheres über das Verfahren der Rückerstattung regeln vom Studierendenparlament zu beschließende Richtlinien.

### § 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Universität Dortmund gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 HGG kostenfrei eingezogen. Der

Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

(2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:

1. Die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 an den Allgemeinen Studierendenausschuss.
2. Die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studierendenausschuss verfügt.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Beitragordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 13.12.2005.

Dortmund, den 03.01.2006

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Textilgestaltung und ihre Didaktik vom 20.02.1990 und die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Kunst und ihre Didaktik vom 20.02.1990 werden zum 30.09.2005 außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt zum 1.10.2005 die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Kunst und Materielle Kultur im Fachbereich Kunst und Sportwissenschaften der Universität Dortmund vom 03.01.2006 in Kraft, die im Folgenden veröffentlicht wird.

### **Artikel II**

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
des Instituts für Kunst und Materielle Kultur  
im Fachbereich Kunst- und Sportwissenschaften  
der Universität Dortmund  
vom 03.01.2006**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 30.11.2004 (GV.NW. Seite 752) hat die Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Kunst und Materielle Kultur des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften erlassen.

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Institutsleitung
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Nutzung des Instituts
- § 9 Änderungen
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das Institut für Kunst und Materielle Kultur ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften (16) der Universität Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 HG. Die Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund gilt entsprechend, soweit diese Ordnung keine anderweitige Regelung enthält.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Institut für Kunst und Materielle Kultur erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre.
- (2) Die Forschungsaufgaben des Instituts erstrecken sich auf die wissenschaftlichen und künstlerischen Forschungsplattformen
  - *Künstlerische Forschung*
  - *Kunstgeschichte und Bildwissenschaft*
  - *Kulturgeschichte und Kulturanthropologie des Textilen*
  - *Textil- und Kunstdidaktiken*
- (3) Die Lehraufgaben bestehen in der Ausbildung der Studierenden gemäß den geltenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie in der Fort- und Weiterbildung.

## **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Instituts sind

1. die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie entsprechende kooptierte Mitglieder,
2. akademische und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglied des Fachbereich 16 sind und deren Stelle dem Institut vom Fachbereich zugeordnet worden ist
3. Studierende in den dem Institut zugewiesenen Studiengängen, wenn sie als studentische Hilfskraft am Institut beschäftigt sind oder wenn sie eine Diplomarbeit, Examensarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben oder wenn sie gewählte Vorstandsmitglieder der Fachschaften der dem Institut zugewiesenen Studiengänge sind.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe des Instituts sind:

1. Der Vorstand
2. Die/der Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter
3. Die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG an.
- (2) Dem Vorstand gehören zusätzlich zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie so viele Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter an, dass die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Anzahl der Vertreterinnen/Vertreter der übrigen Statusgruppen um die Zahl 1 übersteigt.
- (3) Die dem Vorstand angehörigen Mitglieder nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2 – 4 HG werden nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden für eine Amtszeit von 2 Jahren, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (4) Der Vorstand berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Instituts. Er tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.
- (5) Der Vorstand tagt für die Mitglieder und Angehörigen des Instituts öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für Fragen, die Personalangelegenheiten betreffen, ausgeschlossen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Geschäftsführenden Leiterin/Leiters.

#### **§ 6 Institutsleitung**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG zur Geschäftsführenden Leiterin/zum Geschäftsführenden Leiter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Geschäftsführende Leiterin/der Geschäftsführende Leiter vertritt das Institut innerhalb des Fachbereichs und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie/er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie/er ist vom Fachbereichsrat vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die die wissenschaftliche Einrichtung unmittelbar betreffen, anzuhören.
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin/der Geschäftsführende Leiter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sie/er regelt die Benutzung der Einrichtungen des Instituts.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung des Instituts tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführende Leiterin/den Geschäftsführenden Leiter zwei Wochen vor der Versammlung unter Beifügung einer Tagesordnung.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Instituts dies verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Vorstandes. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

## **§ 8**

### **Nutzung des Instituts**

- (1) Die Einrichtungen des Instituts steht allen Institutsmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführende Leiterin/den Geschäftsführenden Leiter zur Verfügung.
- (2) Personen, die nach § 11 HG Mitglieder oder Angehörige der Universität Dortmund sind, können die Einrichtungen des Instituts nutzen, wenn sie nach den Feststellungen des Vorstands in den Tätigkeitsfeldern des Instituts wissenschaftlich tätig sind.

- (3) Anderen Personen kann nach besonderer Zulassung durch den Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### **§ 9 Änderungen**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat in Benehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorats.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften vom 14.09.2005 und der Zustimmung des Rektorates vom 23.11.2005.

Dortmund, den 03.01.2006

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker





# Mitteilungen des Studentenwerks Dortmund AöR

Dortmund, 19.12.2005

## Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund

i. d. Fassung vom 19.12.2005

i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG)  
vom 03.09.2004 (GV. NW. Nr. 34/2004, S. 518 ff.)

### § 1

(1) Für das Studentenwerk Dortmund wird in jedem Semester von allen Studierenden der

- Universität Dortmund,
  - Fachhochschule Dortmund,
  - Fachhochschule Südwestfalen, Sitz Iserlohn
- ein Beitrag gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die für die Durchführung eines Auslandsstudiums beurlaubt worden sind.

(3) Im Falle einer Beurlaubung wegen Erkrankung oder einer Schwangerschaft können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

### § 2

(1) Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 StWG wird ab dem **01.03.2006** – Semesterbeginn Sommersemester 2006 für die Fachhochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Dortmund – sowie ab dem **01.04.2006** – Semesterbeginn für die Universität Dortmund - auf 62,00 Euro je Studierenden im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben.

### § 3

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit Einschreibung,
- b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Student / die Studentin eingeschrieben wird, eingezogen. Über die Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3

und über die Erstattung des Beitrags entscheidet die jeweilige Hochschule.

### § 4

(1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in dieser Beitragsordnung genannten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Bei Beurlaubungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zu erstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

(3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

### § 5

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Studentenwerks Dortmund ab Sommersemester 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 16. Dezember 2005 außer Kraft. Zur weiteren Information wird die Beitragsordnung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschulen veröffentlicht, für die es gem. § 1 des geltenden Studentenwerksgesetzes zuständig ist. Der Termin der Veröffentlichung in diesen Mitteilungsblättern hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Beitragsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Dortmund vom 19.12.2005.

Dortmund, 20.12.2005

Dr. Roland Kischkel  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Rainer Niebur  
Geschäftsführer